Anlage 1: Preisblatt Basis – Tarif im Netzgebiet Niederaichbach für eine vereinbarte maximale Wärmeleistung bis zu 35 kW

NIEDERAICHBACH renergiewerke

1. Bau- und Anschlusskosten

1.1 Die Kosten für den Bau und Anschluss des Kunden ans Fernwärmenetz des FVU werden gemäß der AVBFernwärmeV wie folgt ausgewiesen: Hausanschlusskosten (HAK) nach § 10 AVBFernwärmeV zur Erstellung / Änderung / Erweiterung des Hausanschlusses (Verbindung Verteilnetz-Übergabe) in Höhe von 13.804,00 € inkl. 19% MwSt. (11.600,00 € netto)

1.2 Für die Errichtung des Hausanschlusses, die Bereitstellung und Inbetriebnahme einer den technischen Anforderungen entsprechenden Wärmeübergabestation wird eine **einmalige Pauschale** gemäß Ziffer 1.1 erhoben; enthalten sind:

- Erstellung / Änderung des Hausanschlusses zwischen Grundstücksgrenze und Wärmeübergabestelle
- Lieferung, Montage und betriebsfertige Übergabe der Wärmeübergabestation gemäß abgestimmter Anschlussleistung

1.3 Zusätzlich zur Pauschale der Ziffern 1.1 und 1.2 werden für Trassenmeter ab Grundstücksgrenze bis zur Übergabestation **226,10 € inkl. 19% MwSt.** (190,00 € netto) **pro laufendem Meter** berechnet. Die Gesamtlänge der zusätzlichen Trassenmeter wird nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und separat abgerechnet.

Hinweis: Die Wiederherstellung der obersten betroffenen Oberflächen (ca. 10 – 20 cm bei bspw. Pflasterbelägen, Asphaltdecken, Rasenschichten) ist nicht Bestandteil der vereinbarten Pauschale und nicht in den Trassenmeterkosten enthalten. Die Ausführung der Wiederherstellungsarbeiten obliegt ausschließlich dem Kunden.

1.4 Die Pauschale gilt unter der Annahme üblicher örtlicher Verhältnisse, d.h. keine außergewöhnlichen Bodenverhältnisse (überwiegend Bodenklassen 3 bis 5 gemäß DIN 18300 (VOB/C), keine Fels-, Wasserhaltungs- oder Pfahlgründungsmaßnahmen), keine Kampfmittel- oder Altlastenfunde, keine behördlichen Auflagen über das normale Maß hinaus. Ebenso muss eine Zugänglichkeit gegeben sein, wie z. B. die Verlegungstrasse unverbaut, frei zugänglich und geradlinig, keine Leitungsführung unter Gebäuden, durch Schächte oder über Dritteigentum, keine besonderen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Behelfsbrücken). Weiter beinhaltet die Pauschale keine Sondergenehmigungen (z. B. von Bahn, Wasserbehörden, Dritteigentum), keine aufwändige Koordination mit Trägern öffentlicher Belange, etc. Zusätzliche Leistungen, die über den oben beschriebenen Standardumfang hinausgehen, werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert abgerechnet.

1.5 Der Kunde kann die auf seinem Grundstück erforderlichen Erdarbeiten im Rahmen des technisch Möglichen und nach Vorgaben des FVU als Eigenleistung erbringen. Nicht als Eigenleistung vereinbarte Arbeiten führt das FVU durch vertraglich gebundene Unternehmen aus.

1.6 Entgelt für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV beträgt: 0,00 € inkl. 19% MwSt. (0,00 € netto).

1.7 Grundsätzlich ergibt sich die Fälligkeit der Kosten aus Ziffer 5 des Netzanschluss- und Versorgungsvertrages sowie der Ziffer 4 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen des FVU. Abweichende, projektbezogene Zahlungsbestimmungen (z. B. Meilensteine, Vorauszahlungen gem. § 28 AVBFernwärmeV, Abschläge) können in diesem Preisblatt vereinbart werden. Die dort getroffenen Regelungen gelten als individualvertragliche Abrede und gehen den vorstehenden Standardregelungen vor. Enthält Anlage 1 Preisblatt keine abweichende Regelung, gelten die Standardfälligkeiten. § 27 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Nachträgliche Änderungen der Zahlungsbestimmungen bedürfen der Vereinbarung in Textform.

1.8 Alle Preise verstehen sich brutto inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2. Preise für die Wärmeversorgung (Wartung und Instandhaltung inklusive)

2.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus einem monatlichen Grundpreis für die Leistungsbereitstellung und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.

2.2 Der monatliche Grundpreis ist ein verbrauchsunabhängiges Entgelt, welches eine vereinbarte maximale Wärmeleistung bis einschließlich 35 kW abdeckt. Eine darüberhinausgehende Leistungsbereitstellung ist nicht vorgesehen. **Der monatliche Grundpreis beträgt 50,67 € inkl. 19% MwSt.** (42,58 € netto). Er ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 3.2.

2.3 Der **Arbeitspreis ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt** und bemisst sich an der gelieferten Wärmemenge. **Pro gelieferter kWh werden 14,42 ct inkl. 19% MwSt.** (12,12 ct netto) fällig. Er ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 3.3.

2.4 Der Preis für die Leistungsbereitstellung gemäß Ziffer 2.2 ist auch dann zu entrichten, wenn keine Wärme abgenommen oder die Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV eingestellt wird.

2.5 Die in Ziffer 2.2 und 2.3 genannten Bruttopreise verstehen sich inklusive der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (19 % ab 01.04.2024). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2.6 Die laufende Wartung, Inspektion und vorbeugende Instandhaltung der primärseitigen Anlagen des FVU an der Abnahmestelle – insbesondere der Wärmeübergabestation inklusive Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen – sind im monatlichen Grundpreis gemäß Ziffer 2.2 enthalten; eine gesonderte Berechnung erfolgt nicht.

Nicht umfasst sind Arbeiten an der sekundärseitigen Kundenanlage (hinter der Übergabestelle), außerplanmäßige Instandsetzungen infolge von Einwirkungen des Kunden oder Dritter (z. B. unsachgemäße Bedienung, bauliche Eingriffe, Vandalismus, Frostschäden), sowie behördlich angeordnete Umbauten außerhalb der planmäßigen Wartung. Solche Leistungen werden nach Preisblatt (Kostenpauschalen) bzw. nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3. Preisformeln

3.1 Sowohl der Grundpreis als auch der Arbeitspreis können sich jährlich zum 01.01. gemäß der folgenden Preisformel ändern. Relevant ist für die Formel und die darin verwendeten Indexwerte jeweils der durchschnittliche Wert des letzten, vor der Preisänderung, Jahres von Oktober bis September für mit „neu" gekennzeichnete Indexwerte bzw. des vorletzten, vor der Preisänderung für mit „alt" gekennzeichnete Indexwerte.

3.2 Preis für die Leistungsbereitstellung: **Grundpreis**

Der Grundpreis (GP) errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Der Preis bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$GP_{neu} = GP_{alt} * (0{,}6 * M_{neu}/M_{alt} + 0{,}4 * L_{neu}/L_{alt})$$

In diesen Formeln bedeuten:

GP_{neu} =	neuer **Grundpreis** in Euro netto
GP_{alt} =	alter **Grundpreis** in Euro netto
M_{neu} =	neuer Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Maschinen, GP19-28, 61241-0004
M_{alt} =	alter Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Maschinen, GP19-28, 61241-0004
L_{neu} =	neuer Index der durchschnittl. Bruttomonatsverdienste, Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich, WZ08-B-S, 62361-0007
L_{alt} =	alter Index der durchschnittl. Bruttomonatsverdienste, Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich, WZ08-B-S, 62361-0007

Berechnungsbeispiel:

GP2026 = GP2025 * (0,6 * M2025/M2024 + 0,4 * L2025/L2024) = 41,52 EUR/Monat * (0,6 * 120,7/118,5 + 0,4 * 113,5/109,7) = 42,58 EUR/Monat (netto)

3.3 Der Preis für die gelieferte Wärmemenge: **Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis (AP) errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

APneu = APalt * (0,2 * WPneu/WPalt + 0,45 * Sneu/Salt + 0,2 *

Mneu/Malt + 0,1 * Lneu/Lalt + 0,05 * HHSneu/HHSalt)

In diesen Formeln bedeuten:

AP_{neu} =	neuer **Arbeitspreis** in Euro netto
AP_{alt} =	alter **Arbeitspreis** in Euro netto
WP_{neu} =	neuer Verbraucherpreisindex, Wärmepreisindex (Fernwärme,einschl. Betriebskost.), CC13-77, 61111-0006
WP_{alt} =	alter Verbraucherpreisindex, Wärmepreisindex (Fernwärme,einschl. Betriebskost.), CC13-77, 61111-0006
S_{neu} =	neuer Verbraucherpreisindex, Strom, CC13-0451010000, 61111-0006
S_{alt} =	alter Verbraucherpreisindex, Strom, CC13-0451010000, 61111-0006
M_{neu} =	neuer Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Maschinen, GP19-28, 61241-0004
M_{alt} =	alter Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Maschinen, GP19-28, 61241-0004
L_{neu} =	neuer Index der durchschnittl. Bruttomonatsverdienste, Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich, WZ08-B-S, 62361-0007
L_{alt} =	alter Index der durchschnittl. Bruttomonatsverdienste, Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich, WZ08-B-S, 62361-0007
HHS_{neu} =	neuer Jahresdurchschnittspreis (€/t) für Waldhackschnitzel (WG35) D gesamt
HHS_{alt} =	alter Jahresdurchschnittspreis (€/t) für Waldhackschnitzel (WG35) D gesamt

Quelle: https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online, Preisentwicklung bei Waldhackschnitzel von C.A.R.M.E.N. e.V.: www.carmenev.de

Berechnungsbeispiel:

AP2026 = AP2025 * (0,2 * WP2025/WP2024 + 0,45 * S2025/S2024 + 0,2 * M2025/M2024 + 0,1 * L2025/L2024 + 0,05 * HHS2025/HHS2024) = 12,24 ct/kWh * (0,2 * 167,2/171,8 + 0,45 * 125,1/128,8 + 0,2 * 120,7/118,5 + 0,1 * 113,5/109,7 + 0,05 * 97,8/95,8) = 12,12 ct/kWh (netto)

3.4 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen der AVBFernwärmeV nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

3.5 Verändert das Statistische Bundesamt das Basisjahr eines Index (Umbasierung), wird diese Umbasierung in der jeweils betroffenen Preisänderungsklausel umgesetzt, sodass die Preisänderungsklausel den umbasierten Index bei der Preisbildung berücksichtigt.

3.6 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU verpflichtet, eine daraus resultierende Kostensenkung an den Kunden weiterzugeben.

3.7 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist das FVU zu deren Weitergabe verpflichtet.

3.8 Die Regelung unter Ziffer 3.6 ist in Bezug auf die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend anwendbar. Gleiches gilt für die Regelung unter Ziffer 3.7.

3.9 Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen oder sonstigen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses so erheblich, dass die Preise für die Wärmeversorgung für das FVU oder für den Kunden nicht mehr zumutbar sind, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Vertragsanpassung kann in einem solchen Falle insbesondere durch Änderung der Preise und/oder Bestandteile der Preisänderungsklausel erfolgen. Das FVU hat die Gründe hierfür glaubhaft darzulegen.

3.10 Die in den Preisänderungsklauseln verwendeten Werte und die sich aus den Preisänderungsklauseln ergebenden Netto- und Bruttopreise werden kaufmännisch auf die zweite Dezimalstelle gerundet.

4. Kostenpauschalen

4.1 Für Leistungen des FVU werden dem Anschlussnehmer/Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt:

Kostenpunkt	Nettopreise	**Bruttopreise**
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Verzug §27 AVBFernwärmeV)	1,80 €*	
Zahlungseinzug durch Beauftragten / Inkasso (Verzug §27 AVBFernwärmeV)	90,00 €*	
Einstellung der Versorgung	120,00 €*	
Wiederaufnahme der Versorgung	90,00 €	**107,10 €**
Entstandener Mehraufwand durch kundenseitige Verletzung der Mitwirkungspflicht (wie z.B. Nichtantreffen des Kunden trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung)	70,00 € pro Stunde Max. 300,00 €	**83,30 € pro Stunde Max. 357,00 €**
Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Ziffer 16 EAV Anlage 2	200,00 € pauschal	**238,00 € pauschal**
Veränderungen des Hausanschlusses (z. B. Anpassung Wärmeleistung) auf Veranlassung des Kunden		**Nach Aufwand**

4.2 Die in Ziffer 4.1 genannten Bruttopreise verstehen sich inklusive der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (19 % ab 01.04.2024). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Folgende mit (*) gekennzeichneten Positionen sind keine steuerbaren Leistungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts und unterliegen damit nicht der Umsatzsteuer.

4.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in Ziffer 4.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.